

Lesefassung*

Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau inkl. 2. Änderungssatzung vom 09.12.2025

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbundsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lindenau in ihren Sitzungen am 10.02.2020, 20.05.2020 und 08.12.2025 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau und deren Änderungssatzungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)	2
§ 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)	2
§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)	2
§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf)	2
§ 5 Entscheidungen der Gemeindevorvertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)	3
§ 6 Personalangelegenheiten	3
§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)	3
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	3
§ 9 Bekanntmachungen	4
§ 10 Inkrafttreten	7

* rechtsverbindlicher Text der Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau sowie der 1. und 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 04/2020 v. 03.04.2020 (S. 7 f.), Nr. 08/2020 v. 07.08.2020 (S. 2) und Nr. 12/2025 v. 20.12.2025 (S. 11 ff.)

§ 1 **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lindenau.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 **Wappen (§ 10 BbgKVerf)**

Das Wappen der Gemeinde zeigt unter blauem Zinnenschildhaupt in Gold eine blaue Wellenleiste überdeckt von dem Stamm einer bewurzelten schwarzen Linde mit grünen Blättern.

§ 3 **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Durchführung von Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung
 2. Einwohnergemeindeversammlung
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Lindenau geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 4. Informationsveranstaltungen
 5. Diskussionsrunden und Workshops
 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Gemeinde die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevorvertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevorvertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§6

Personalangelegenheiten

Die Gemeindevorvertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevorvertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 7 d) diese Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzung der Gemeindevorvertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindenau soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindenau geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lindenau erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes) befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungs-pflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet

bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/ Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>.

Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

- h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Internet unter <https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
- aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und

- cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 9 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Abs. 5 vollzogen.

- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes).
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevorsteher werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes) veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der

Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der Gemeinde Lindenau – Schulstraße 1 (rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau vom 14.02.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ortrand, den 14.02.2020, 08.07.2020, 09.12.2025

N. Gebel
Amtsdirektor

